

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES FNP DER EINHEITSGEMEINDE STADT KALBE (MILDE)

GEMÄß § 6A BAUGB

ZIELE DER 1. ÄNDERUNG DES FNP

- Schaffung der Voraussetzung für das Planungs- und Baurecht für den „Neubau Feuerwehrrätehaus Kalbe (Milde)“;
- Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

1. ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE UND DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

ERGEBNIS DER ÖFFENTLICHEN BETEILIGUNGEN

Die plangebietsbezogenen Umweltbelange wurden geprüft und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung dargelegt.

Neben dem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung können als wesentliche umweltbezogene Informationen folgende Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der Trägerbeteiligung eingesehen werden:

Kreisverwaltung Altmarkkreis Salzwedel

- Untere Bodenschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Wasserbehörde

Landesbetrieb Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft – Flussbereich Osterburg

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf Kultur- und Sachgüter, auf das Landschaftsbild sowie der Wechselwirkungen einschließlich kumulativer Wirkungen auf und zwischen den genannten Schutzgütern vorgeprüft.

Wesentliche umweltbezogene Informationen und geprüfte Belange:

- zum Schutzgut Naturhaushalt (Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, Tiere)

- Allgemeine Auswirkungen der baulichen Entwicklung auf den Naturhaushalt
- Betrachtung der kumulativen Wirkungen auf die Schutzgüter.

Die Umweltbelange wurden in Bezug auf die 1. Änderung des FNP unter Berücksichtigung der Hinweise und Bedenken und im Umweltbericht flächenbezogen vorgeprüft und die Ergebnisse allgemein dargestellt.

Das Ergebnis der Prüfung hat ergeben, dass sich aus der 1. Änderung des FNP keine erheblichen, bzw. nicht ausgleichbaren, erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter feststellen lassen.

Hinsichtlich des Tatbestandes der am Planstandort vorkommenden Altlasten ist im weiteren Verfahren des Bauvorhabens / Bebauungsplan Klärung über die Zulässigkeit zu schaffen.

ERGEBNIS DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DER ENTWURFSFASSUNG SOWIE DER TRÄGERBETEILIGUNGEN

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB wurden 33 Stellen angeschrieben.

24 Stellungnahmen wurden fristgerecht abgegeben bzw. mitgeteilt, dass keine Äußerung erfolgt.

9 Beteiligte Stellen gaben keine Stellungnahme ab.

0 Bürger gaben eine Stellungnahme ab.

2 abwägungsrelevante Inhalte einer Stellungnahme betreffen:

- Maßnahmen an und in Gewässern.

Weitere Feststellungen und Hinweise mit relevantem Inhalt wurden in die Planung übernommen.

Aus den Beteiligungen am Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ergaben sich keine wesentlichen Änderungen des Planung einschließlich Umweltbericht.

2. GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANS NACH ABWÄGUNG MIT DEN GEPRÜFTEN, IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Anderweitige Planungsmöglichkeiten können sich bezüglich des Bodenschutzes erst nach weiteren Prüfungen ergeben.

Nachteile für die Flächennutzung entstehen aus der 1. Änderung des FNP bei Einhaltung der gesetzlichen Regelungen nicht.

Weitere wesentliche abwägungsrelevante Umweltbelange bezüglich der vorbereitenden Bauleitplanung wurden nicht vorgetragen.